EU-ArchE-Fachgespräch

Redispatch: Was bedeutet das neue EU-Netzengpassmanagement ab 1.1.2020 für EE-**Anlagenbetreiber und Netzbetreiber in Deutschland?**

Dr. Markus Kahles Berlin, 13. November 2019

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Gliederung

- Dispatch und Redispatch: Was ist das?
- Überblick über die Rechtslage
- Geltende deutsche Redispatchregeln
- Künftige deutsche Redispatchregeln
- Künftige EU-Redispatchregeln
- Wie passt das zusammen?
- Fazit





Dispatch und Redispatch: Was ist das?

1. Dispatch

• Fahrplanmeldung des Anlagenbetreibers an den Netzbetreiber.

2. Überprüfung

• Netzkapazität ausreichend? Falls nein,...

3. Redispatch

- Umorganisation des Einsatzes von Stromerzeugungsanlagen durch den Netzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Fall von Netzengpässen.
- Reduzierung der Einspeisung vor dem Netzengpass bei gleichzeitiger Erhöhung der Einspeisung hinter dem Netzengpass.

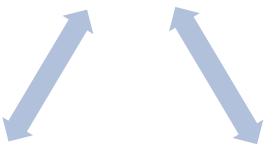
ÜBERBLICK ÜBER DIE RECHTSLAGE



Rechtslage

Ab 01.01.2020:

Art. 13 Strombinnenmarkt-VO Unmittelbare Geltung im deutschen Recht ohne Umsetzungsakt!



Derzeit:

§§ 14, 15 EEG 2017, 13 EnWG Ab 01.10.2021:

§§ 13, 13a EnWG





Geltende deutsche Redispatchregeln

Netzbezogene Maßnahmen, marktbezogene Maßnahmen

Regulatorischer Redispatch ab 10 MW mit angemessener Vergütung

Notfallmaßnahmen (entschädigungsfrei)

Unterfall: EinsMan mit Entschädigung (95%) und EE-Vorrang

KÜNFTIGE DEUTSCHE REDISPATCHREGELN



Künftige deutsche Redispatchregeln (ab 01.10.2020)

Netzbezogene Maßnahmen, marktbezogene Maßnahmen

Regulatorischer Redispatch mit angemessenem finanziellen Ausgleich auf Basis einer **kostenorientierten Auswahlentscheidung** ab **100 kW** (auch EE-Anlagen) bzw. bei Fernsteuerbarkeit auch < 100 kW.

Notfallmaßnahmen (entschädigungsfrei)

Kostenorientierte Auswahl von EE-Anlagen

§ 11 EEG (vorrangige physikalische Abnahme) bleibt erhalten.

Für EE-Anlagen gilt ein "einheitlicher kalkulatorischer Preis".

EE-Abregelung erfolgt nur dann, wenn in der Regel ein Vielfaches an konventioneller Erzeugung ersetzt werden kann.





Künftige EU-Redispatchregeln (ab 01.01.2020)

Objektiv, transparent, diskriminierungsfrei.

Primär marktbasierter Redispatch.

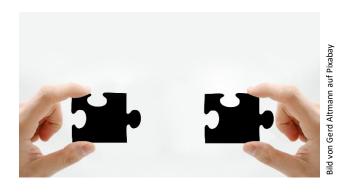
Nicht-marktbasierter Redispatch nur,

- soweit marktbasierter Redispatch nicht zum Erfolg führt oder
- bei zu wenig Wettbewerb und der Gefahr strategischen Bietens im Fall struktureller Netzengpässe.

Bei nicht marktbasiertem Redispatch Abschaltreihenfolge mit EE-Vorrang zu beachten.

Entschädigung im Fall des nicht marktbasierten Redispatch in Höhe:

- Zusätzlicher Betriebskosten oder
- entgangener Nettoeinnahmen des Stromverkaufs am Day-Ahead-Markt, inkl. entgangener Förderung.



WIE PASST DAS ZUSAMMEN?

EuGH zur unmittelbaren Geltung von Verordnungen

- Mitgliedstaat darf keine Lage schaffen, in der die unmittelbare Geltung einer EU-VO "aufs Spiel gesetzt" würde (C-272/83, Rn. 26; C-39/72, Rn. 17).
- Selbst Wiederholung des Wortlauts unzulässig. Ausnahme:
 - Im Falle eines komplexen Zusammenspiels verschiedener Rechtsmaterien im Interesse des inneren Zusammenhangs und der Verständlichkeit, wenn EU-VO nicht allein für sich genommen "ins Werk gesetzt werden" kann und explizit auf VO verwiesen wird.

Strombinnenmarkt-VO: Spielraum der Mitgliedstaaten

Artikel 62

Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen

Diese Verordnung lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung, die Leitlinien nach Artikel 61 oder die Netzkodizes nach Artikel 59 enthalten, sofern diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 158 vom 14.06.2019, S. 111.

Formale Anpassungen des deutschen Rechts erforderlich

- Klarstellung im Normtext, dass Redispatch nach den Regelungen der Strombinnenmarkt-VO zu erfolgen hat und deutsche Redispatchregeln nur Detailregelungen darstellen.
- Wiederholung des Wortlauts vermeiden, es sei denn, es ist zum Verständnis der Regelung unbedingt erforderlich.

Umsetzungsbeispiel

§ 13 EnWG wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Rechte und Pflichten der Netzbetreiber sowie der Betreiber von Erzeugungsanlagen und Speichern sowie Verbrauchern bei Netzengpässen richten sich nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L 158/54 vom 14.06.2019).

(2) ... im Sinne der Verordnung nach Absatz 1 liegen vor, wenn (...)

Inhaltliche Anpassung des deutschen Rechts erforderlich, z.B.:

- Entschädigung von EE-Anlagen in voller Höhe anstatt 95 %.
- Begründung für (nicht-marktbasierten) regulatorischen Redispatch als Regelfall:
 - Auf Basis welchen Ausnahmegrunds nach Art. 13 Abs. 3 (lit. d?)?
 - Wer entscheidet über das Vorliegen der Ausnahme und überprüft die aktuelle Netz- und Marktsituation? (Gesetzgeber? BNetzA? Netzbetreiber?)
- Begründung für Abregelung von EE-Anlagen:
 - Strombinnenmarkt-VO verlangt kostenbasierte Betrachtung: "unverhältnismäßig hohe Kosten".
 - Dt. Recht nicht ganz so klar: Einheitlicher kalkulatorischer Preis so zu bestimmen, dass dadurch "in der Regel" ein Vielfaches an Reduzierung von konventioneller Erzeugung ersetzt werden kann (Mindestfaktor).
- Vorrang von EE-Strom vor KWK-Strom.

FAZIT



Fazit

- Ab dem 01.01.2020 ist Art. 13 Strombinnenmarkt-VO die maßgebliche Rechtsgrundlage für Redispatchmaßnahmen.
- Um europarechtskonform zu sein, müssen die derzeitigen und künftigen deutschen Redispatchregeln bis zum 01.01.2020 formal und inhaltlich angepasst werden.
- Im Sinne der Rechtssicherheit für Anlagen- und Netzbetreiber muss vermieden werden, dass Redispatch und Entschädigung auf rechtswidriger Grundlage erfolgen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Bleiben Sie auf dem Laufenden

Info | Stiftung Umweltenergierecht

www.umweltenergierecht.de



Berlin, 23, Januar 2017

Dezember /2017 Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt, "NeuPlan Wind Die Stiftung Umweltenergierscht intensiviert die Forschung zum Plag Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen. ww.stiftung-u cht.de

Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Stiftung Umweltenergierecht

Dr. Markus Kahles

Projektleiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0 Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg) Spenden:

IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)

IBAN DE83790500000046745469